



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 700.11, 708.162, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 108 / 2018

zu TOP 4 öffentlich

zur Sitzung am 26.11.2018

Betrifft:

- Feststellung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Abwasserentsorgung“ für das Jahr 2019
- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit Anpassung der Abwassergebühren ab dem 01.01.2019

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- **Anlage 1:** Gebührenkalkulation Büro Heyder + Partner (Tübingen) für das Jahr 2019
- **Anlage 2:** Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.11.2018
- **Anlage 3:** Gebührenvergleich umliegende Gemeinden (**rot**)

30.10.2018
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für sonstige Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bzw. in die Kläranlage wurden letztmals im Jahr 2014 mit Wirkung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 kalkuliert. Das Büro Heyder und Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat legte damals fest, bezüglich der jeweiligen Einzelgebühren die Gebührenobergrenze als Gebührenhöhe zu wählen. Für die **Schmutzwassergebühr** wurde ein Gebührensatz von **2,65 €/je m³ Abwasser** und für die **Niederschlagswassergebühr** ein Gebührensatz in Höhe von **0,42 €/je m² versiegelter Fläche** festgesetzt. Folglich wurde für die Jahre 2015 bis 2017 durch die Festlegung der Gebührenhöhen ein Kostendeckungsgrad von 100 % beim Haushalts-Unterabschnitt Abwasserentsorgung vorgesehen. Die neuen Gebührenhöhen wurden durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.11.2014** in Kraft gesetzt.

Im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zum Haushaltsjahr 2018 wurde von Seiten der Verwaltung mitgeteilt, dass im Jahr 2018 eine erneute Kalkulation der Abwassergebühren erforderlich wird. Dies begründet sich anhand des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Demnach **müssen** Kostenüberdeckungen im Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung“ innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen **können** innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes ausgeglichen werden. Folglich können sowohl bei der Schmutzwassergebühr als auch bei der Niederschlagswassergebühr die nach einer erfolgten Nachkalkulation für das Jahr 2014 noch vorhandenen Kostenunterdeckungen letztmalig im Haushaltsjahr 2019 ausgeglichen werden. Dies ist außerdem auch nur dann möglich, wenn zum jetzigen Zeitpunkt eine einjährige Kalkulation für das Jahr 2019 erstellt wird, da bei einer mehrjährigen Kalkulation immer das letzte Kalkulationsjahr für die Ermittlung des 5-Jahres-Zeitraums herangezogen wird. Bei einer mehrjährigen Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 bis 2020 wäre somit der Ausgleich der Kostenunterdeckungen im Jahr 2014 nicht mehr möglich (6 Jahre!). Ob Kostenunterdeckungen letztendlich ausgeglichen werden sollen steht im Ermessen des Gemeinderates.

Ein Vertreter des Büros Heyder + Partner wird in der Sitzung am 26.11.2018 die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung erläutern.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Durch die Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 wird auch die Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen. Der Gemeinderat als beschließendes Organ muss Kenntnis über die Höhe der insgesamt gebührenfähigen Kosten erlangen. Die gebührenfähigen Kosten sind der Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) zu entnehmen und werden in der Sitzung durch einen Vertreter des Büros Heyder + Partner erläutert.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen lediglich Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, weil die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde lediglich kostendeckend geführt werden darf.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ muss sich im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festlegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung über das Gebührenaufkommen finanziert werden soll. Diese Ermessensentscheidung muss in einer erkennbaren und nachprüfbaren Weise getroffen werden.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Ergebnishaushalt (ehemals Verwaltungshaushalt) im Haushaltsplan festzulegen. In der beigefügten Gebührenkalkulation sind die Haushaltsplanansätze aus dem Jahr 2018 für die Abwasserbeseitigung mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 % hochgerechnet worden.

2. Abschreibungen

Durch die im jährlich fortgeschriebenen Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AFA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden aus dem Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2017 mit Fortschreibung auf das Jahr 2019, abgeleitet. Es wird grundsätzlich linear nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

3. Kalkulatorischer Zins

Bei der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 3 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Grundsätzlich wird die kalkulatorische Verzinsung jeweils vom fortgeschriebenen Restbuchwert der Anlagen vorgenommen. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus wurde der bisherige kalkulatorische Zinssatz von 4 % im Jahr 2017 zunächst auf 3,5 % im Jahr 2018 und schließlich auf 3 % für den Kalkulationszeitraum 2019 abgesenkt.

4. Bemessungsgrundlage

Als Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2019 eine Schmutzwassermenge von 157.000 m³ angesetzt. Als Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für das Jahr 2019 eine maßgeblich versiegelte Fläche von 305.000 m² angesetzt.

5. Gebühreobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen betragen laut Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 für die

- Schmutzwasserbeseitigung: 2,57 €/m³
(**ohne** Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)
- Schmutzwasserbeseitigung: 2,80 €/m³
(**mit** Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)

Die Gebührenobergrenze beträgt gemäß Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 für die

- Niederschlagswasserbeseitigung: 0,57 €/m²
(**ohne** Ausgleich Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)
- Niederschlagswasserbeseitigung: 0,69 €/m²
(**mit** Ausgleich Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)

6. Straßenentwässerungskostenanteil

Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigung ist der Straßenentwässerungskostenanteil (auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallende Entwässerungskosten) als nicht gebührenfähig abzusetzen. Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung können nach einem VGH-Urteil vom 20.09.2010 geschätzt werden bzw. nach allgemeinen Erfahrungswerten festgelegt werden, da eine exakte Berechnung des Verhältnisses mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Die in der Gebührenkalkulation angewendeten Verteilerschlüssel zwischen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungskostenanteil sind der **Anlage V der Gebührenkalkulation** zu entnehmen.

Bisher lag die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Starzach bei 2,65 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,42 €/m². Die Verwaltung befürwortet eine Anpassung der Niederschlagswassergebühr von 0,42 €/m² auf 0,69 €/m². Dadurch wären die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren vollständig ausgeglichen und ein Kostendeckungsgrad bei der Niederschlagswassergebühr von 100 % erreicht.

Der Unterschied bei der Schmutzwassergebühr zwischen dem neu kalkulierten Wert für das Jahr 2019 (2,80 €/m³) und der bisherigen Gebühr (2,65 €/m³) wäre aus Sicht der Verwaltung im Falle einer Beschlussfassung für den Gebührenzahler sicher eine Mehrbelastung, welche allerdings noch vertretbar ist. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die **Schmutzwassergebühr mit Wirkung ab dem 01.01.2019 auf 2,80 €/m³ anzuheben.**

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 2,65 €/m³ auf 2,80 €/m³, mit Wirkung ab dem Jahr 2019, bedeutet eine Kostensteigerung von rund 5,7 % seit der letzten Erhöhung vom 01.01.2015. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,42 €/m² auf 0,69 €/m², mit Wirkung ab dem Jahr 2019, bedeutet eine Kostensteigerung von rund 64,3 % und fällt somit prozentual hoch aus, nominal wirkt es sich wie unten dargestellt weniger stark aus. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich würden sich für den Gemeindehaushalt **jährliche Mehreinnahmen** von rund **31.000 €** ergeben.

Für einen **Vier-Personen-Haushalt** mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von **108 m³ Wasser pro Jahr** und einer anzurechnenden **versiegelten Fläche von 200 m²** ergibt sich eine **höhere Belastung bei der Schmutzwassergebühr von jährlich 16,20 €** und eine **Mehrbelastung bei der Niederschlagsgebühr in Höhe von 54 €** **Unter Berücksichtigung beider Komponenten bedeutet dies eine monatliche Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 5,85 €**

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der Finanzprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 mehrere Beanstandungen zu den bestehenden Gebührenkalkulationen im Prüfbericht dokumentiert. Ebenso wurden Beanstandungen zu den jährlich fortgeschriebenen und größtenteils vom Büro Heyder und Partner erstellten Anlagennachweise im Prüfbericht festgehalten. Bei der neu erstellten Gebührenkalkulation wurden diese Beanstandungen berücksichtigt, ebenso erfolgte dies im Rahmen der Nachkalkulation der vergangenen Haushaltsjahre zum Zwecke des Ausgleichs von Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2017 mit Fortschreibung auf das Jahr 2019 der Gemeinde Starzach übernommen.
 - b) Es werden bei den laufenden Betriebsausgaben die Ansätze des Haushaltsjahres 2018 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
 - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz bei der Abwasserbeseitigung wird auf 3 % festgesetzt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung des Jahres 2019 eine angefallene Schmutzwassermenge in Höhe von 157.000 m³.
 - e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung des Jahres 2019 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 305.000 m².
 - f) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresverluste entsprechend der Seiten 21-22 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 37.019,47 € für die Schmutzwasserbeseitigung und in Höhe von 38.385,15 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.
 - g) Der Gemeinderat erhöht die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2019 von seither 2,65 € auf 2,80 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von seither 0,42 €/m² auf 0,69 €/m².
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.11.2018 zu und nimmt die Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für das Jahr 2019 einvernehmlich zur Kenntnis.